

glücken möchte, diese Behinderungen zu bekämpfen und somit den Weg zu finden, eine Idee zu realisiren, die gewiß allgemeine Anerkennung verdient. Bisher haben sich allerdings sowohl der Staat als die Communen und respective der Privatmann in dieser Beziehung beschränkt gefunden, denn die pekuniären Opfer, die theils in der Regie dergleichen Institute, theils in der Sache selbst liegen dürften, sind gewiß nicht gering, und eben so schwierig wird es sein, nach Ueberwindung dieser Schwierigkeiten andre Erschwernisse in der Ausführung, namentlich etwaigen Mißbrauch der lediglich für das hülfbedürftige und hülfswürdige Armuth bestimmten Wohlthat zu beseitigen.

Abg. **Utenstädt**: Ich erlaube mir die Bemerkung, ob nicht die Deputation darauf aufmerksam zu machen sei, daß es der Wunsch mehrerer Mitglieder zu sein scheint, ihre Mittheilungen über diesen Gegenstand zu machen.

Präsident: Allerdings wird die 3. Deputation es sich zur Pflicht machen, ihre Obliegenheiten zu erfüllen. Ist die Kammer gemeint, daß dieser Gegenstand der 3. Deputation zugewiesen werde? Ja!

Die Registrande enthält ferner: 13) eod., Abg. Eisenstück überreicht einen ferneren Antrag desselben Hrn. Gerichtsdirektor Hänel, die gesetzlich zu treffenden Bestimmungen über den Auszug, welchen Ersterer ebenfalls zu dem seinigen macht.

Präsident: Entweder wird von dem geehrten Abgeordneten die Sache selbst näher zu erörtern, oder die Kammer durch Verlesung des Antrags selbst in Kenntniß zu setzen sein.

Abg. **Eisenstück**: Meine vieljährige Erfahrung hat mir die Ueberzeugung gewährt, daß allerdings kein Verhältniß einflußreicher auf dem Lande ist, als das Verhältniß des Auszugs, und allerdings sind in keiner Beziehung so viele Rechtsverschiedenheiten hervorgetreten, als gerade da. Nun hat man noch unglücklicherweise ein deutsches Institut nach römischen Rechtsprinzipien beurtheilt, und dadurch ist eine Saat von Prozessen entstanden. Diese Prozesse haben aber schlechte Früchte getragen, denn durch kein Verhältniß ist das verwandtschaftliche Band so aufgelöst worden, als durch das Auszugsverhältniß; wie manche Familie ist dadurch demoralisirt worden! Der Antragsteller hat noch einen andern Antrag damit vereinigt, nämlich, daß, wenn auch jetzt eine allgemeine Auszugsgesetzgebung nicht stattfinden kann, man doch wenigstens einen Punct bestimmen möge, und das ist ein Punct, wo man sich gewiß mit mir einverstehn wird. Nämlich es stirbt ein Auszügler; kaum ist er todt, so kommen die Erben und verklagen den Grundstücksbesitzer wegen des Auszuges. Ich habe den Fall erlebt, daß einer auf 20 Jahre Auszug verklagt worden ist, während der Auszügler den Auszug bezogen hatte, aber er hatte nicht darüber quittirt. Solche Fälle sind mir viele vorgekommen, und dann war es immer so, daß der Vater den Sohn in der Kaufsumme begünstigt hatte; es warteten die Geschwister bis der Vater todt war, nun traten sie auf, Quittungen waren nicht vorhanden, da mußte der Eigenthümer noch einmal bezahlen. Deshalb hat der Antragsteller eventuell noch den Antrag gestellt, daß wenigstens dahin entschieden werde, daß, wenn der Aus-

zügler verstorben, dann nach dessen Tode solche Einrichtungen getroffen werden mögen, um diesen großen Uebelstand zu beseitigen. Nehmen Sie an, bei Gerichtsbestellungen, da sollten die Auszügler alle hin und sollten quittiren. Nun will man Bezirksgerichte einführen, da wird dies noch weit schlimmer, wenn sie noch weiter gehen sollen, u. dann auch wegen der Kosten. So wird vom Auszügler das Quittiren immer verschoben, und hat der Vater die Augen geschlossen, so ist unversöhnlicher Krieg unter den Kindern. Ich habe schreckliche Dinge erlebt, wo der Vater Prozeß führte gegen den Sohn und es so weit kam, daß der Sohn den Vater erschlug.

Präsident: Nach den Erörterungen des verehrten Abg. Eisenstück kann kein Zweifel vorhanden sein, daß der Gegenstand einer nähern Erwägung werth ist, und ich frage daher die Kammer: ob sie gemeint sei, den Gegenstand an die 3. Deputation abzugeben? Ja!

Die Registrande enthält ferner: 14) eod. Mittheilung des hohen Gesamtministeriums über die diesseits geschehene Anzeige wegen der fortdauernden Befähigung des Herrn D. Kunde zum Landtagsabgeordneten. Wird verlesen, wie folgt:

Durch ein Schreiben vom 22. December vorigen Jahres ist dem Gesamtministerium von dem Hrn. Präsidenten der zweiten Kammer der Ständeversammlung die Anzeige gemacht worden, daß in Folge einer über die fortdauernde Befähigung des D. Kunde zum Landtags-Abgeordneten eingetretenen Erörterung in der 13. und 14. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer durch Stimmenmehrheit die Meinung ausgesprochen worden: a) daß bei dem Abgeordneten D. Kunde der §. 71. unter b. der Verfassungs-Urkunde vorausgesetzte Fall eingetreten und daher b) die Regierung zu ersuchen sei, für den Bezirk, welchen der D. Kunde verrete, die Wahl eines Abgeordneten sowohl, als Stellvertreters, vornehmen und bei der vorliegenden Dringlichkeit möglichst beschleunigen zu lassen. Dieser Ansicht der Kammer gemäß ist damit das Gesuch verbunden worden: wegen einer anderweiten Wahl eines Abgeordneten und Stellvertreters im 13. bäuerlichen Wahlbezirke die nöthigen Anordnungen zu treffen. Da jedoch die Regierung, in Ermangelung anderer gesetzlicher Bestimmungen über den Begriff eines Staatsdieners, auch bei der Anwendung der §. 71. b. der Verfassungs-Urkunde rücksichtlich der Civil-Staatsdiener lediglich nach den Vorschriften des Staatsdienergesetzes, bis auf verfassungsmäßigem Wege etwas Anders festgesetzt werden wird, verfahren kann, nach jenem aber D. Kunde zeither als Staatsdiener nicht zu betrachten war, so ist unter allerhöchster Genehmigung der fragliche Antrag dahin zu erwiedern, daß die Regierung zur Anordnung einer neuen Wahl sich nicht veranlaßt finden kann. Sollte die zweite Kammer bei der eben ausgesprochenen Meinung verbleiben, so würde der Fall einer Meinungsverschiedenheit zwischen Regierung und Ständen eintreten, und dann unter Beitritt der I. Kammer ein anderweiter Antrag an die Regierung zu bringen sein. Das Gesamtministerium benutzte diese Gelegenheit, um den Hrn. Stellvertreter des Präsidenten der II. Kammer zu benachrichtigen, daß, in Berücksichtigung eines von D. Kunde in Veranlassung der stattgehabten Vorgänge angebrachten Gesuchs, Se. Königl. Majestät sich inmittelst gnädigst bewogen gefunden haben, denselben in den Staatsdienst aufzunehmen. Wenn vermöge dieser Anstellung im Staatsdienst D. Kunde aufhört, Mitglied der II. Kammer als Abgeordneter des 13. bäuerlichen Wahlbezirks zu sein, so wird es nach diesseitiger Ansicht einer